# Beitragsordnung
des „Fördervereins Barchfelder Schlösser“ e. V.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Fördervereins Barchfelder Schlösser e. V. vom 29.06.2012 hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 29.06.2012 folgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Beiträge werden gemäß § 4 der Satzung des „Fördervereins Barchfelder Schlösser“ e. V. erhoben.

(2) Jede natürliche und juristische Person des Vereins entrichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12,00 € als Pflichtbeitrag. Des Weiteren soll jedes Vereinsmitglied 40 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein leisten. Die Arbeitsstunden beziehen sich insbesondere auf Instandhaltungs- und Aufräumungsarbeiten an den Schlössern selbst, sowie die Präsentation der Schlösser bzw. des Vereins.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beim Kassierer/in bzw. auf das Konto des Vereins.

## § 2 Spenden

Der Verein ist berechtigt Spenden die der unmittelbaren Verwirklichung der Vereinsziele dienen, anzunehmen. Spenden werden vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder vom Schatzmeister bestätigt.

## § 3 Ausgaben

(1) Über Ausgaben entscheidet der Vorstand.

(2) Zweckgebundene Durchlaufspenden gelten nicht als Ausgaben im Sinne des Absatz 1.

## § 4 Konto, Handkasse, Buchführung

(1) Der Verein führt ein Konto bei der Wartburg Sparkasse und der VR-Bank Barchfeld.

(2) Der/die Kassierer/in des Vereins ist berechtigt, zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Handkasse zu führen. Das Gesamtvolumen der Handkasse soll in der Regel 100 € nicht überschreiten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins, Konto- und Kassenbücher nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

**§ 5 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung**

(1) Der Vorstand hat eine Jahresrechnung zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen berechtigt und haben die Jahresrechnung, vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen.

Barchfeld, den 29.Juni 2012 Unterschriften: